

Zwischen dem **Jugendzentrum der Gemeinde Eichenau**,
Adalbert-Stifter-Weg 1, 82223 Eichenau (Tel. 08141-730 8500)

- vertreten durch

und,
wird folgender

Vertrag über das Abhalten einer Kinder- oder Jugendparty geschlossen:

1.
Der Partyraum des gemeindlichen Jugendzentrums wird dem oben genannten Vertragspartner am
von Uhr zur Veranstaltung einer Party überlassen.

Es dürfen maximal 40 Jugendliche/Kinder zur Party im Partyraum anwesend sein.

2.
Das Rauchen ist nicht gestattet. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist bei der Jugendparty generell verboten.
Das Mitbringen von Alkohol und Drogen ist generell untersagt.

3.
Es wird gebeten auf Plastikgeschirr bzw. Papiergeschirr zu verzichten. Wir stellen Ihnen kostenlos unsere Gläser,
Teller und Bestecke zur Verfügung. Eine Geschirrspülmaschine ist auch vorhanden.

4.
Die Räumlichkeit wird dem Partyveranstalter sauber und ordentlich übergeben und muss im gleichen Zustand
zurückgegeben werden.

5.
Für Schäden am oder im Jugendzentrum i.V.m der Party ist der oben genannte Partyveranstalter voll
verantwortlich und haftet bei jeglichen Personen- und Sachschäden. Eine Haftung der Gemeinde ist grundsätzlich
ausgeschlossen.

6.
Der oben genannte Partyveranstalter hat eine volljährige Aufsichtsperson zu bestimmen, die sich um die
Einhaltung dieses Vertrages zu kümmern hat. Die Aufsichtsperson ist den Mitarbeitern im Jugendzentrum vor
Veranstaltung der Party zu nennen.

7.
Das Hausrecht bei der Veranstaltung der Party nimmt das hauptamtliche Personal des Jugendzentrums wahr. Es
kann das Hausrecht auch kurzfristig auf den Partyveranstalter übertragen. Den Anordnungen des hauptamtlichen
Personals oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können in bestimmten Fällen Hausverbot erteilen.
Das Personal des Jugendzentrums kann die Party bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag sofort abbrechen
lassen.

8.
Nach Beendigung der Privatparty haben die Gäste das Jugendzentrumsgelände ruhig und zügig zu verlassen.
Ruhestörungen und Belästigungen der Anwohner jeder Art ist zu unterlassen.

9.
Die geltenden Gesetze sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der
Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und feuerpolizeilicher Vorschriften.
Die Hausordnung ist dem Partyveranstalter ebenfalls bekannt und ist von ihm einzuhalten.

Eichenau,

.....
Jugendzentrum Gemeinde Eichenau

.....
volljähriger Partyveranstalter
(Minderjährige sind nicht zur Unterschrift
berechtigt)